

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

50. Jahrgang

7. Februar 2018

Nummer 5

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	43
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zahlungserinnerung	44
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	44
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	45
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	46
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH 47

Vertretungs- und Unterzeichnungsbe-
fugnisse für die LVR-Klinik Bonn vom
1.2.2018 49

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungs- zustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3601.3269, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 24.01.2018 für **Akira Yoshimori**, als ehemaliger Geschäftsführer der Firma **Robocon UG**, früher wohnhaft **Hohenzollernstr. 38, 40211 Düsseldorf**, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 24.01.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zahlungserinnerung

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.02.2018 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzettelchen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2300 gibt die Stadtkasse Auskunft über das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 07.02.2018

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 07.09.2017 AZ: 50-223U/pi 890968

an Herrn Pierre Wallraff

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 30.01.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Pilar)

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 26.10.2017	PK-Nr. 7778.4053.1058
Betroffene/r Saadet Food GmbH, Hauptstr. 83, 53 619 Rheinbreitbach	
Datum 25.01.2018	PK-Nr. 7777.2725.8963
Betroffene/r Ignat, Marius-Christian, Bredowallee 1, 53 125 Bonn	
Datum 25.01.2018	PK-Nr. 7777.2730.1869
Betroffene/r Ignat, Marius-Christian, Bredowallee 1, 53 125 Bonn	
Datum 25.01.2018	PK-Nr. 7777.4106.2787
Betroffene/r Kemp, Alfred, Buschhovener Str. 33, 53 347 Alfter	
Datum 26.01.2018	PK-Nr. 7777.4128.7398
Betroffene/r Naif, A Riban, Römerstr. 9, 53 111 Bonn	
Datum 19.01.2018	PK-Nr. 7777.4134.5657
Betroffene/r Lupu, Corina, Meßdorfer Str. 167, 53 123 Bonn	
Datum 08.01.2018	PK-Nr. 7777.4106.5034
Betroffene/r Busar, Mike, Stroofstr. 12, 53 225 Bonn	
Datum 24.01.2018	PK-Nr. 7777.4133.8049
Betroffene/r Lupu, Corina, Meßdorfer Str. 167, 53 123 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **30. Januar 2018**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 21.11.2017	PK-Nr. 7777.4094.0829
Betroffene/r Razmik Mnatsakanyan, Europaring 43, 53123 Bonn	
Datum 22.01.2018	PK-Nr. 7777.2960.2467
Betroffene/r Malte Selbach, Lückrather Weg 92, 51429 Bergisch Gladbach	
Datum 04.12.2017	PK-Nr. 7777.3101.3554
Betroffene/r Waldemar Polec, Maidenheadstraße 2, 1. OG re., 53177 Bonn	
Datum 12.01.2018	PK-Nr. 7777.4123.9784
Betroffene/r Arbian Naif, Römerstraße 9, 53111 Bonn	
Datum 28.11.2017	PK-Nr. 7777.2959.9466
Betroffene/r Ali Senel, 170 Langhedge lane, N 18 2TJ EDMONTON/LONDON, Großbritannien	
Datum 12.01.2018	PK-Nr. 7777.4094.1167
Betroffene/r Ahmed Bashir Alhag, Schultheißgasse 4, 53177 Bonn	
Datum 19.01.2018	PK-Nr. 33-21 / 1-17-050917 / SJZ 9EH8
Betroffene/r Artur Trzcinski, Malopolska 63 7, PL - 44-335 Jastrzebie-Zdroj	
Datum 07.12.2017	PK-Nr. 7779.3322.9155
Betroffene/r Hanan Mohamed, Maarweg 25, 53123 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **25.01.2018**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Strompreise zum 1. April 2018:

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 der Grundversorgungsverordnung für Strom (StromGVV) passt die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH die Strompreise der Grundversorgung zum 01.04.2018 an. Geändert hat sich neben dem Grundpreis, der die festen Kostenbestandteile umfasst, auch der Verbrauchspreis. Die Preisanpassung ergibt sich aus gestiegenen Beschaffungskosten und Netzentgelten sowie durch in Summe gesunkene Steuern und Umlagen.

Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung Strom Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe

Preisstand: 1. April 2018

Für Kunden mit überwiegendem Eigenverbrauch im Haushalt oder Eigenverbrauch für landwirtschaftliche Zwecke

BonnBasis		
	Netto ¹	Brutto ²
Grundpreis pro Monat	7,75 Euro	9,22 Euro
Verbrauchspreis	21,49 Cent/kWh	25,57 Cent/kWh
Bei Tarifschaltung:		
Verrechnungspreis pro Monat	3,30 Euro	3,93 Euro
Schwachlast	17,09 Cent/kWh	20,34 Cent/kWh

Für Kunden mit überwiegendem Eigenverbrauch für berufliche oder gewerbliche Zwecke

BonnBasis Business		
	Netto ¹	Brutto ²
Grundpreis pro Monat	14,35 Euro	17,08 Euro
Verbrauchspreis	21,72 Cent/kWh	25,85 Cent/kWh
Bei Tarifschaltung:		
Verrechnungspreis pro Monat	3,30 Euro	3,93 Euro
Schwachlast	17,09 Cent/kWh	20,34 Cent/kWh

Zusatzgeräte		
	Netto ¹	Brutto ²
Elektronischer Stromzähler ³ pro Monat	2,04 Euro	2,43 Euro
Stromwandlersatz pro Monat	3,10 Euro	3,69 Euro

¹ Die Nettopreise enthalten:

- Entgelt gemäß dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien
- Entgelt gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
- Konzessionsabgabe
- Der Netto-Verbrauchspreis enthält die Stromsteuer von zurzeit 2,05 Cent/kWh.

² In den Bruttopreisen enthalten ist die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 Prozent.
Die genannten Preise der Grundversorgung gelten auch für die Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG.

³ Stromzähler gemäß § 21b EnWG

Veröffentlichungspflichten nach § 2 Abs. 3 StromGVV

Allgemeiner Preis der Grundversorgung	BonnBasis		BonnBasis Business	
	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	110,64		204,96	
Grundpreis pro Monat	9,22		17,08	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		25,57		25,85

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	93,00		172,20	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		21,49		21,72

In den Netto-Endpreis fließen ein*:

		Cent/kWh		Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,990		1,990
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,792		6,792
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,345		0,345
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,370		0,370
Umlage nach § 17 f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,037		0,037
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,011		0,011

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		4,05		4,05
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	12,50		12,50	
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	7,80		7,80	
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	20,30	15,645	20,30	15,645

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Energiebeschaffung und Vertrieb)

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Am verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	72,20		151,90	
Am Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		5,845		6,075

*Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn vom 01.02.2018

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – vom 5. August 2009 (**GV. NRW. S. 434**), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (**GV. NRW. S. 297**), in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. August 2009 (**GV. NRW. S. 796**) – KHBS – wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die LVR-Klinik Bonn veröffentlicht:

Vertretung

1. In allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen sonstigen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung des Klinikvorstandes unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes **und** durch die Kaufmännische Direktion gemäß § 11 Absatz 1 KHBS gemeinschaftlich vertreten. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.
2. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes nimmt die Vertreterin/der Vertreter seine Aufgaben wahr. Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden werden ihre/seine Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Bonn sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	Herr Ludger Greulich
Ärztlicher Direktor	Herr Prof. Dr. Markus Banger
Pflegedirektorin	Frau Elvira Lange

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor	Herr Christoph Schwickart
Stellvertretender Ärztlicher Direktor	Herr Dr. Michael Schormann
Stellvertretender Pflegedirektor	Herr Dirk Werner

Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 11 Absatz 3 Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland i. V. m. § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung – LVerbO – der Unterzeichnung durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der/des sachlich zuständigen Landesrätin bzw. Landesrates.
2. Das Formerfordernis nach § 11 Absatz 3 KHBS – i. V. m. § 21 Absatz 1 LVerbO wird gemäß § 21 Abs. 2 LVerbO auch insoweit gewahrt, als eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der/des sachlich zuständigen Landesrätin bzw. Landesrates unterzeichnete Vollmacht vorliegt.

Formfreie Verpflichtungserklärungen

In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

- a) Die Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsbereiche, die ihnen zur alleinigen Verantwortung übertragen sind, bis zu einer Höhe von 175.000 € alleinzeichnungsberechtigt. Für arbeitsrechtliche Maßnahmen gilt § 10 der KHBS.
- b) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so wird es durch seine Abwesenheitsvertretung nach § 9 KHBS vertreten, die insoweit auchzeichnungsberechtigt ist.
- c) Alle darüberhinausgehenden Verpflichtungserklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes und durch die Kaufmännische Direktion. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.

Nach Ziffer 3.5 der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 20 des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen kann der Klinikvorstand weitere Bedienstete der Einrichtung für bestimmte Geschäfte bzw. Geschäftskreise zur Einzelvertretung bevollmächtigen. Die/der Bevollmächtigte ist dann berechtigt, eigene Willenserklärungen im Namen der Einrichtung abzugeben.

Bevollmächtigte

- bis zu 25.000 EURO

Leiterin Personal und Recht
Frau Lydia Bornscheid

	Leiter Personal und Organisation Herr Hans-Jürgen Ehm
	Leiter der Wirtschafts- und Versorgungsabteilung Herr Jochen Weisheit
	Leiter der Abteilung Technik Herr Kurt Hardt
- bis zu 10.000 EURO	Stellv. Leiter Personal und Recht Herr Udo Glimm
	Stellv. Leiter der Wirtschafts-und Versorgungsabteilung Herr Walter Ernst
	Stellv. Leiter der Abteilung Technik Herr Herbert Theis
- bis zu 5.000 EURO	Frau Pia Kröhnert
- bis zu 2.500 EURO	Herr Peter Brantzen Frau Pia Gubalke Herr Philipp Mc Ginty Herr Alois Menzenbach
- bis zu 500 EURO	Herr Tillmann Daub Frau Sonja Reich Frau Maria Thiel
Bei Arzneimittleinkauf / Apothekenbedarf	
- bis zu 35.000 EURO	Ltd. Apothekerin Frau Kerstin Seemann Stellv. Ltd. Apothekerin Frau Anne Kathrin Muthesius-Mooshake
- bis zu 7.500 EURO	Frau Monika Decker Frau Marion Klaes Frau Nora Linden
Bei Stellenausschreibungen	
- bis zu 10.000 EURO	Herr Karol Natzmer
Bei Lebensmitteleinkauf	
- bis zu 5.000 EURO	Herr Udo Engelhardt

Inkrafttreten

Die Vertretungsbefugnisse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vertretungsbefugnisse vom Stand 01. Mai 2017 veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 14. Juni 2017, 49. Jahrgang, Nr. 28, S. 1167-1172, werden widerrufen.

Bonn, 01.02.2018

Der Kaufmännische Direktor
der LVR-Klinik Bonn

Ludger Greulich